12. Zumutbare Miete

[1]Die Bandbreite der durch die Zusatzförderung gemäß Nr. 19 anzusetzenden zumutbaren Miete für begünstigte Haushalte der Einkommensstufe I beträgt 5,00 Euro bis 10,00 Euro je m^2 Wohnfläche monatlich. [2]Für begünstigte Haushalte der Einkommensstufen II und III erhöht sich die zumutbare Miete jeweils um 1,00 Euro bis zu 1,50 Euro je m^2 gegenüber der nächstniedrigeren Einkommensstufe. [3]Die Bewilligungsstelle legt entsprechend dem örtlichen Mietenniveau eigenverantwortlich die jeweils zumutbare Miete fest (Bewilligungsmiete). [4]Für Wohnungen, die zur Belegung mit fünf und mehr Personen geeignet sind (große Mietwohnungen) und für Wohnungen, die rollstuhlgerecht (nach DIN 18040-2 mit R) sind, ist die zumutbare Miete um 0,40 Euro je m^2 Wohnfläche monatlich abzusenken.